

> ADAC Unfallschutz (Alttarife)
ADAC Unfallschutz inkl. Mobil und Aktiv (Alttarife)
ADAC Unfallschutz Motorsport

Inhalt	Seite
Pflichtinformationen	2
Datenschutzinformation ADAC Versicherung AG	4
Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen	6
Besondere Informationen	7
Versicherungsbedingungen	7
Service	
Kontakt	13



Pflichtinformationen zum ADAC Unfallschutz

ADAC Versicherung AG

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1. Ihr Versicherer:
ADAC Versicherung AG
81362 München
Gesellschaftsangaben

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:
ADAC Versicherung AG
Hansastraße 19
80686 München
Gesellschaftsangaben

3. Die ADAC Versicherung AG bietet als ihr Hauptgeschäft Schutzbriefleistungen sowie Reisekranken-, Reiserücktritts-, Privathaftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen an.

Informationen zur angebotenen Leistung

- Der ADAC Unfallschutz umfasst Beratungs- und Betreuungsleistungen sowie finanzielle Leistungen nach einem Unfall. Der Zusatzbaustein Mobil und Aktiv – sofern abgeschlossen – bietet Hilfeleistungen zur Bewältigung des Alltags zu Hause nach einem Unfall. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Versicherungsbedingungen zum ADAC Unfallschutz. Bei Serviceleistungen müssen noch die besonderen Voraussetzungen für die Durchführung der Hilfeleistung vorliegen. Die Leistungen werden erbracht, wenn die Feststellungen des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Sobald wir festgestellt haben, dass Sie einen Anspruch auf finanzielle Leistung haben, zahlen wir den Betrag innerhalb von 2 Wochen an Sie aus. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, Höchstgrenzen der Leistungen sowie die Tarifbestimmungen regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen des ADAC Unfallschutz.
- Der Beitrag richtet sich nach dem zu versichernden Personenkreis, der Höhe der Versicherungssummen und dem Umfang des Versicherungsschutzes. Der sich aus der Beitragstabelle ergebende Beitrag ist dem Versicherungsschein zu entnehmen. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten.

Die Unfallversicherung des ADAC kann in Verbindung mit einem SEPA-Lastschriftmandat auch bequem in Raten gezahlt werden.

ADAC Unfallschutz (Alttarife)

Zahlungsweise	Zuschlag	Tarif U 20 Beitrag	entspricht pro Jahr	Tarif U 40 Beitrag	entspricht pro Jahr	Tarif U 60 Beitrag	entspricht pro Jahr	Tarif U 100 Beitrag	entspricht pro Jahr
Einzelvertrag:									
Jährlich		60,50 €		101,00 €		144,10 €		220,55 €	
Halbjährlich	2 %	30,86 €	61,72 €	51,51 €	103,02 €	73,49 €	146,98 €	112,48 €	224,96 €
Vierteljährlich	4 %	15,73 €	62,92 €	26,26 €	105,04 €	37,46 €	149,84 €	57,35 €	229,40 €
Monatlich	5 %	5,30 €	63,60 €	8,84 €	106,08 €	12,61 €	151,32 €	19,30 €	231,60 €
Familienvertrag:									
Jährlich		121,00 €		202,00 €		288,20 €		441,10 €	
Halbjährlich	2 %	61,71 €	123,42 €	103,02 €	206,04 €	146,98 €	293,96 €	224,96 €	449,92 €
Vierteljährlich	4 %	31,46 €	125,84 €	52,52 €	210,08 €	74,93 €	299,72 €	114,69 €	458,76 €
Monatlich	5 %	10,59 €	127,08 €	17,67 €	212,04 €	25,22 €	302,64 €	38,59 €	463,08 €

ADAC Unfallschutz inkl. Mobil und Aktiv (Alttarife)

Zahlungsweise	Zuschlag	Tarif U 20 Beitrag	entspricht pro Jahr	Tarif U 40 Beitrag	entspricht pro Jahr	Tarif U 60 Beitrag	entspricht pro Jahr	Tarif U 100 Beitrag	entspricht pro Jahr
Einzelvertrag:									
Jährlich		85,10 €	125,60 €	168,70 €		245,15 €			
Halbjährlich	2 %	43,40 €	86,80 €	64,06 €	128,12 €	86,04 €	172,08 €	125,02 €	250,04 €
Vierteljährlich	4 %	22,12 €	88,48 €	32,65 €	130,60 €	43,86 €	175,44 €	63,74 €	254,96 €
Monatlich	5 %	7,45 €	89,40 €	11,00 €	132,00 €	14,77 €	177,24 €	21,46 €	257,52 €
Familienvertrag:									
Jährlich		170,20 €		251,20 €		337,40 €		490,30 €	
Halbjährlich	2 %	86,80 €	173,60 €	128,12 €	256,24 €	172,07 €	344,14 €	250,05 €	500,10 €
Vierteljährlich	4 %	44,26 €	177,04 €	65,31 €	261,24 €	87,73 €	350,92 €	127,47 €	509,88 €
Monatlich	5 %	14,90 €	178,80 €	21,98 €	263,76 €	29,51 €	354,12 €	42,90 €	514,80 €

ADAC Unfallschutz Motorsport

Zahlungsweise	Zuschlag	Tarif U 20 Beitrag	entspricht pro Jahr	Tarif U 40 Beitrag	entspricht pro Jahr	Tarif U 60 Beitrag	entspricht pro Jahr	Tarif U 100 Beitrag	entspricht pro Jahr
Einzelvertrag:									
Jährlich		155,90 €		279,50 €		402,65 €		646,80 €	
Halbjährlich	2 %	79,51 €	159,02 €	142,55 €	285,10 €	205,35 €	410,70 €	329,87 €	659,74 €
Vierteljährlich	4 %	40,53 €	162,12 €	72,67 €	290,68 €	104,69 €	418,76 €	168,17 €	672,68 €
Monatlich	5 %	13,64 €	163,68 €	24,46 €	293,52 €	35,24 €	422,88 €	56,60 €	679,20 €

6. Bei den Beiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge, sofern keine Ratenzahlung vereinbart ist. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag oder die erste Rate rechtzeitig gezahlt wird. Die jährlichen Folgebeiträge müssen jeweils am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, bezahlt werden. Eine Ratenzahlung ist nur in Verbindung mit dem SEPA-Basis Lastschriftverfahren möglich. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

Informationen zum Versicherungsvertrag

7. Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn der Versicherte Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Aushändigung über eine ADAC Vertriebsstelle angenommen hat. Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag oder die erste Rate rechtzeitig gezahlt haben.

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, Telefax (0 89) 76 76 48 66 oder E-Mail: service.vertragsaenderung@adac.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie (siehe Versicherungsschein) pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung.

9. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 1 Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr.

10. Der Vertrag kann spätestens 1 Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt werden. Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag kündigen.

11. Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
12. Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.
13. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

Informationen zum Rechtsweg

14. Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem **Versicherungsvermittler** kommen, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden: Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

15. Die ADAC Versicherung AG nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbelegungsgesetz teil.
16. Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die wir nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit sich an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungen zu wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Die ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München (nachfolgend „wir“ oder „uns“ oder „ADAC Versicherung AG“) ist ein deutsches Versicherungsunternehmen und ein Unternehmen der ADAC SE.

Im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeiten wir personenbezogene Daten von Versicherten, Antragstellern oder weiteren Personen (nachfolgend „betroffene Person“ oder „Betroffener“). Dies macht uns zum „Verantwortlichen“ für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsverhältnis haben, kontaktieren Sie unseren Datenschutzbeauftragten:

ADAC SE
Datenschutzbeauftragter
Hansastraße 19
80686 München
Fax: (0 89) 76 76 53 62// E-Mail: dsb-mail@adac.de

1. Arten und Quellen personenbezogener Daten

1.1. Antrag und Abschluss Versicherungsschutz

Soweit Sie bei uns einen Antrag auf Versicherungsschutz stellen oder diesen abschließen, verarbeiten wir Ihre Anrede, Vorname, Name, Anschrift und Geschlecht. Sie können uns mit Ihrem Antrag oder während der Dauer des Versicherungsverhältnisses auch freiwillig Ihre E-Mail-Adresse und/oder Ihre Telefonnummern mitteilen, (gemeinsam „Stammdaten“). Wir erheben unmittelbar von Ihnen auch: Ihre Abrechnungs- und Bezahldaten, (gemeinsam „Zahlungsdaten“);

Ihre Stamm- und Zahlungsdaten sind dabei für den Abschluss der Versicherungspolice erforderlich. Wir ordnen Ihnen eine Versichertenummer zu, sofern Sie kein ADAC Mitglied sind, wenn Sie eine Versicherungspolice abschließen. Ansonsten ist Ihre ADAC Mitgliedsnummer auch Ihre Versichertenummer.

1.2. Freiwillige Angaben

Sie können uns mit Ihrem Antrag oder während Ihres Versicherungsschutzes auf freiwilliger Basis zusätzlich folgende Daten mitteilen:

- Telefonnummer
- Tarifvoraussetzungen (z.B. Mitarbeiterstatus, Nachweis Schwerbehinderung, Nachweis Ausbildung, Familienverbindungen)

1.3. Daten Dritter

Soweit Sie uns etwa im Rahmen Ihres Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten Dritter (z.B. Angehörige, Geschädigte) mitteilen, verarbeiten wir auch diese Daten.

Wenn Sie uns personenbezogene Daten anderer Privatpersonen übermitteln, haben Sie diese Personen über ihre Rechte in Bezug auf die personenbezogenen Daten zu informieren. Sie sind auch dafür verantwortlich, die Zustimmung dieser Personen einzuholen (wenn Sie nicht selbst die Zustimmung in deren Namen geben dürfen), soweit eine Zustimmung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Soweit Sie uns Daten als Dritter mitteilen, verarbeiten wir auch diese personenbezogenen Daten.

1.4. Leistungsbezogene Daten

Soweit Sie uns bei der Geltendmachung von Leistung oder Ansprüchen/Schäden im Rahmen Ihres Versicherungsschutzes weitere Daten mitteilen bzw. Dienste in Anspruch nehmen, verarbeiten wir auch diese Daten (gemeinsam „Leistungsbezogene Daten“) zu diesem Zweck.

Andernfalls kann die Leistung oder der Anspruch/die Schadensabwicklung nicht erbracht werden.

1.5. Sensible Daten

Unter bestimmten Umständen können wir besondere Kategorien personenbezogener Daten (nachfolgend: „sensible personenbezogene Daten“) über Sie anfordern und/oder erhalten. Beispielsweise könnten wir, falls es relevant ist, Zugriff auf Informationen über Ihre Gesundheit benötigen, um Ansprüche zu bearbeiten, die Sie erheben.

1.6. Weitere Datenquellen

Die ADAC Versicherung AG verarbeitet Adressdaten, die aus Quellen externer Dienstleister stammen zur Aktualisierung des Adressbestandes sowie zur Gewährleistung der Richtigkeit der Stammdaten zu Vertragsabwicklungszwecken.

2. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen

2.1. Begründung, Durchführung und Beendigung des Versicherungsvertrags

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, verarbeiten wir Ihre Stamm- und Zahlungsdaten für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Leistungsbezogene Daten benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

Soweit sensible Daten (gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten) zur Durchführung der Leistungen oder Ansprüche/Schadensabwicklungen der Versicherungen verarbeitet werden müssen, werden wir von der betroffenen Person vorab zusätzlich eine Einwilligung einholen.

Falls erforderlich, werden wir Ihre Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen, bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erheben und entsprechend eine Schweigepflichtentbindung einholen müssen (Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO i.V.m. § 213 VVG).

Die Einholung der Einwilligung sowie der Schweigepflichtentbindung erfolgt über das Dokument „Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung“.

2.2. Rechtliche Verpflichtung

Wir verarbeiten Ihre Stamm- und Zahlungsdaten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

2.3. Berechtigte Interessen

Im Zusammenhang mit folgenden Zwecken zur Erfüllung berechtigter Interessen der ADAC Versicherung AG und Dritter verarbeiten wir Ihre Stammdaten, Zahlungsdaten sowie leistungsbezogene Daten auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

- zur Netz- und Informationssicherheit und Gewährleistung des IT-Betriebs
- zur Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zu den Unternehmen der ADAC SE
- zwecks Risikoprüfung oder -beurteilung zur Risikoverminderung und -vermeidung sowie Kostensicherheit
- zur Erkennung, Verhinderung und Aufklärung von Betrug, Straftaten und Revisionssicherheit zum Schutz vor Leistungsmissbrauch; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können
- zwecks zentralisierter Bearbeitung zur Arbeitstellung und Effizienzsteigerung
- zur Bearbeitung rechtlicher oder anderer Anliegen (einschließlich potentieller Anliegen), die aus Ihrem Versicherungsverhältnis entstehen zur Rechtsverfolgung (gerichtliche Mahnverfahren und Klageverfahren) oder zur Abwehr von Ansprüchen
- zwecks Provision zur Vertriebsabwicklung
- zwecks Markt- und Meinungsforschung zur Erfüllung des wirtschaftlichen Eigeninteresses sowie Weiterentwicklung von Produkten.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Soweit zur Erstellung der Statistiken besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG. Die Daten aller mit einer ADAC Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Verkaufsförderung sowie Bekanntmachung neuer Produkte zwecks Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der ADAC SE und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Marktforschung und Werbung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widersprechen, mit der Folge, dass Ihre personenbezogenen Daten nicht länger zu diesen Zwecken verarbeitet werden.

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit per Post, Fax oder E-Mail an uns richten.
Anschrift: ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München, Fax (089) 7676 6346 oder E-Mail: service@adac.de
- Kennwort „Werbewiderspruch“ und/oder
- Kennwort „Profiling/Data Warehouse“

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn,

- wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder
- die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder
- im Falle der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben – soweit die Verarbeitung der Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist.

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit per Post, Fax oder E-Mail an uns richten.
Anschrift: ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München, Fax (089) 7676 5104 oder E-Mail: mb2-datenschutz@adac.de
- Kennwort „Widerspruch/Berechtigte Interessen“

3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

3.1. Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadensdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

3.2. Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Stamm- und Zahlungsdaten. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

3.3. Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in ADAC SE verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In der Übersicht der Dienstleister der ADAC Versicherung AG im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.adac.de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

3.4. Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht der Dienstleister der ADAC Versicherung AG im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.adac.de/datenschutz entnehmen.

3.5. Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

4. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

5. Betroffenenrechte

Neben dem Recht auf Widerspruch gem. Ziff. 2 können Sie unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

6. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27
91522 Ansbach

7. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb der Europäischen Union (bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums) übermitteln, erfolgt die Übermittlung unter Beachtung der in den Art. 44 ff. DSGVO bestimmten Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen. Danach ist eine Übermittlung u. a. zulässig, wenn dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bescheinigt wird (Art. 45 DSGVO), geeignete Garantien (Art. 46 DSGVO, z. B. die Verwendung von Standardschutzklauseln oder der Abschluss eines Vertrags mit dem Dienstleister) bestehen oder wir Ihre Daten aufgrund einer der in Art. 49 DSGVO genannten Ausnahmen übermitteln dürfen.

Sofern wir besondere Arten personenbezogener Daten übermitteln müssen, holen wir erforderlichenfalls Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2a DSGVO i.V.m. Art. 7 DSGVO ein.

8. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Die von Ihnen im Laufe der Antragstellung erteilten Angaben nehmen wir als Grundlage für eine automatisierte Entscheidung über das Zustandekommen des Versicherungsvertrages. Ihnen steht das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zu.

Anhang Datenschutzinformation

Dienstleisterliste

Betroffene Gesellschaften, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung der Stammdaten teilnehmen

ADAC e. V., ADAC Versicherung AG, ARISA S.A., ADAC Autoversicherung AG

Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags

ADAC Regionalclubs / ADAC Vertriebsstellen
GKS (Gesellschaft für Kommunikationsservice mbH, 94936 Passau)
ACS (ADAC Customer Service GmbH, 45147 Essen)

ADAC IT Service GmbH, 80686 München
ADAC RSR GmbH, 80686 München
Deutsche Anwaltshotline AG, 90443 Nürnberg
e.Consulting AG

Entgegennahme von Willenserklärungen, Vertragsabschlüsse,
Beratung, Aktualisierung von Stammdaten;
GKS zusätzlich Leistungsfallbearbeitung

IT Dienstleistungen
Schadenregulierung Rechtsschutz
Rechtsservices und Rechtsgeneratoren
IT-Unterstützungsleistungen

Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur gelegentlich stattfindet und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden

Personentransport
bodengebundener Transport
Lufttransport
medizinisches Begleitpersonal
Rückführung im Todesfall

Assistance
ANS (Auslandsnotrufstationen)
DLC (Dienstleistungs-Center Halle GmbH, 06110 Halle/Saale)
MTTS (Medizinischer Transport- und Touristikservice GmbH, 18209 Bad Doberan)
Externe Ärzte
Assistance weltweit (Provider)

Krankenhäuser
ambulante Praxen
andere Versicherer
Lotse
Medikamenten- / Brillenversand
Apotheken
Optiker
Kurierdienste

Inkassounternehmen
Sachverständige / Gutachter
Dienstleister für Pflegeleistungen

Unternehmen, die den Personentransport durchführen

Fallaufnahme, Deckungsprüfung, Leistungsorganisation, Leistungsbearbeitung

Cost Containment, Plausibilitätsprüfung, Abklärung weiterer Leistungsverlauf
Abklärung weiterer Leistungsverlauf
Abklärung Kostenübernahme, Regress, Kostenbeteiligung
Durchführung von Transportleistung
Bereitstellung des Medikamentes oder der Brille, Kurierdienst

Forderungseinzug
Prüfung eingereicherter Schadenunterlagen, Erstellung von medizinischen und technischen Gutachten
Durchführung der Pflegeleistung

Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen

(Stand 01.06.2018)

Inhaltsverzeichnis	Seite		
Besondere Informationen	7		
1. Worum geht es beim ADAC Unfallschutz?	7		
2. Wer kann den ADAC Unfallschutz abschließen?	7		
3. Wer kann den ADAC Unfallschutz nicht abschließen?	7		
4. Weitere wichtige Hinweise, die Sie auf jeden Fall vor Vertragsschluss wissen sollten	7		
5. Welche Regelungen liegen Ihrem Vertrag zu Grunde?	7		
Versicherungsbedingungen	7		
A. Allgemeiner Teil	7		
§ 1 Wann sprechen wir von einem Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen?	7		
§ 2 Mit welchem Service und mit welchen Leistungen hilft Ihnen der ADAC Unfallschutz?	7		
§ 3 Wann leisten wir nicht?	7		
§ 4 Wer ist versichert?	8		
§ 5 In welchen Ländern gilt der ADAC Unfallschutz?	8		
§ 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann müssen Sie den Beitrag zahlen?	8		
§ 7 Wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?	8		
B. Service und Leistungen	8		
§ 8 Informations-Service	8		
§ 9 Soforthilfe	8		
§ 10 Beratungsservice	8		
§ 11 Vermittlung einer Pflegeperson	8		
§ 12 Psychologische „Erste Hilfe“	8		
§ 13 Fahrtraining	8		
§ 14 Sofortleistung	9		
§ 15 Krankenhaus-Tagegeld	9		
§ 16 Übergangsleistung	9		
§ 17 Invaliditätsleistung	9		
§ 18 Progression der Invaliditätsleistung	9		
§ 19 Personenbergung	9		
§ 20 Kosmetische Operationen	9		
§ 21 Unfall-Hilfeleistung	9		
§ 22 Überführungskosten im Todesfall	10		
§ 23 Todesfall-Leistung	10		
		C. Abwicklung des Versicherungsfalles	10
		§ 24 Wie müssen Sie bei der Abwicklung eines Versicherungsfalles mitwirken (Obliegenheiten)?	10
		§ 25 Wann bekommen Sie von uns die Versicherungsleistung ausbezahlt?	10
		§ 26 Was passiert, wenn sich die Invalidität im Laufe der nächsten Jahre verändert?	10
		D. Was für Sie sonst noch interessant sein könnte	10
		E. Zusatzbaustein Unfallschutz Mobil und Aktiv	11
		Besondere Informationen	11
		1. Worum geht es beim ADAC Unfallschutz Mobil und Aktiv?	11
		2. Wer kann den ADAC Unfallschutz Mobil und Aktiv abschließen?	11
		Versicherungsbedingungen	11
		§ 1 Wo und in welcher Form werden die Leistungen des Unfallschutz Mobil und Aktiv erbracht?	11
		§ 2 Wann beginnt und endet der Unfallschutz Mobil und Aktiv und wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?	11
		§ 3 Haushaltshilfe	11
		§ 4 Fahrdienste	11
		§ 5 Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?	11
		§ 6 Wie wird im Rahmen des Unfallschutz Mobil und Aktiv gehaftet?	11
		Anhang	12
		Fristenübersicht	12
		Berufsgruppenübersicht	12
		Die Leistungen Ihres ADAC Unfallschutz	13
		Progressionstabelle für die Invaliditätsleistung	14
		Beispielberechnung	14

Besondere Informationen

1. Worum geht es beim ADAC Unfallschutz?

Wenn Sie sich als versicherte Person bei einem Unfall verletzen, hilft der ADAC Unfallschutz mit

- umfassenden Beratungs- und Betreuungsleistungen, damit die versicherte Person weiß, wie es nach einem Unfall weiter geht;
- umfangreichen finanziellen Leistungen, um die wirtschaftlichen Folgen des Unfalles zu mildern.

Zögern Sie nicht, uns nach einem Unfall anzurufen, wenn Sie Hilfe brauchen. Unsere Telefonnummer steht in diesem ADAC Unfallschutz-Serviceheft. In einem ersten klärenden Gespräch können wir zusammen mit Ihnen die Situation analysieren, notwendige Schritte in die Wege leiten und mögliche Leistungsträger aufzeigen. Wenn finanzielle Ansprüche aus dem ADAC Unfallschutz bestehen, werden wir diese unbürokratisch und schnell erfüllen.

Am besten ist es natürlich, ein Unfall passiert erst gar nicht. Wir haben daher auch Informationen und Angebote für Sie, wie man Unfälle vermeiden kann. Darüber hinaus stehen wir Ihnen auch mit medizinischen Informationen zur Seite, wenn Sie eine Reise unternehmen möchten.

Unser ADAC Ambulanz-Service und unsere Unfallversicherungs-Spezialisten sind rund um die Uhr für Sie da, unabhängig davon, ob der Unfall im privaten oder beruflichen Umfeld passiert, auch bei Unfällen im weltweiten Ausland.

Der ADAC Unfallschutz ist eine Versicherung der ADAC Versicherung AG.

2. Wer kann den ADAC Unfallschutz abschließen?

- Der Abschluss des ADAC Unfallschutz ist ausschließlich für Sie als ADAC Mitglied möglich. Voraussetzung ist, dass Sie bei Vertragsabschluss noch nicht 76 Jahre sind.
- Den ADAC Unfallschutz gibt es in mehreren Tarifvarianten (U20, U40, U60, U 100) mit unterschiedlich hohen Versicherungssummen. Eine Tarifübersicht finden Sie in diesem ADAC Unfallschutz-Serviceheft.
- Die Tarife U60 und U100 können nur abgeschlossen werden, wenn Sie noch nicht 66 Jahre sind.
- Pro Person kann der ADAC Unfallschutz nur einmal abgeschlossen werden.

3. Wer kann den ADAC Unfallschutz nicht abschließen?

- Personen, die folgende Berufe ausüben, können nicht versichert werden: Akrobaten, Artisten, Astronauten, Bereiter, Besatzungen von Gas- und Ölplattformen, Berufssportler, Berufstaucher, Dompteure, Pyrotechniker, Sprengmeister und Stuntmen.
- Dauernd pflegebedürftige Personen und Geisteskranke können nicht versichert werden, da diese bei einem Unfall wegen der bereits vorliegenden Invalidität kaum Anspruch auf Invaliditätsleistung hätten. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens (Körperpflege, Nahrungsaufnahme, An- und Auskleiden, Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, Aufsuchen der Toilette) auf Dauer überwiegend fremder Hilfe bedarf.
- Bei diesen Personen besteht von Anfang an kein Versicherungsschutz, auch wenn der Beitrag bezahlt wird. Sobald ein Kriterium für die Nichtversicherbarkeit bei einer versicherten Person während der Laufzeit der Versicherung eintritt, endet die Versicherung dieser Person. Der jeweils zuviel gezahlte Beitrag wird zurückbezahlt.

4. Weitere wichtige Informationen, die Sie auf jeden Fall vor Vertragsabschluss wissen sollten

- Beim ADAC Unfallschutz handelt es sich um einen Jahresvertrag, der sich jeweils um ein Jahr verlängert, wenn er nicht 1 Monat vor Ende des Versicherungsjahres in Textform gekündigt wird.
- Sind Sie am Unfalltag 76 Jahre oder älter, entfällt bei der Invaliditätsleistung die Progression.
- Wenn Sie einen Beruf haben, in dem Sie überwiegend körperlich arbeiten, mit ätzenden, giftigen, leichtentzündlichen oder explosiven Stoffen zu tun haben, im Vollzugsdienst bei der Feuerwehr, Polizei, bei der Bundespolizei arbeiten oder Soldat sind (Berufsgruppe B), wird bei einem berufsbedingten Unfall die errechnete Invaliditäts- und Todesfall-Leistung zu 70 % ausbezahlt. (Bitte beachten Sie dazu die Beispiele in der Berufsgruppenübersicht auf Seite 12.) Ein Berufsunfall liegt vor, wenn sich der Unfall während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit ereignet hat. Unfälle auf dem Weg zur oder von der Arbeit sind hiervon nicht betroffen.
- Es gibt Unfälle und Gesundheitsschäden, bei denen wir keine Leistung erbringen. Lesen Sie bitte hierzu unbedingt § 3 der Versicherungsbedingungen.
- Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es uns auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Das gleiche gilt für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen und Embargos, soweit diese mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

5. Welche Regelungen liegen Ihrem Vertrag zu Grunde?

- Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen des ADAC Unfallschutz.
- Mit der Unterschrift auf dem Versicherungsantrag zeigen Sie, dass Sie diese Vertragsgrundlagen zur Kenntnis genommen haben und mit diesen einverstanden sind.
- In diesen Vertragsbestimmungen und allen anderen Dokumenten sprechen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin an. Nennen wir den Versicherungsnehmer, die mitversicherten oder andere Personen, sind auch unsere Versicherungsnehmerinnen, die mitversicherten oder anderen weiblichen Personen gemeint.

Versicherungsbedingungen

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Wann sprechen wir von einem Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen?

- Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet oder wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt, Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden. Als Unfall gelten auch Ertrinken, Ersticken unter Wasser sowie beim Tauchen auftretende Gesundheitsschäden, z. B. Caissonkrankheit.
- Der Unfall muss während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sein.

§ 2 Mit welchem Service und mit welchen Leistungen hilft Ihnen der ADAC Unfallschutz?

Hier finden Sie ein Inhaltsverzeichnis, damit Sie auf einen Blick sehen, welchen Service und welche Leistungen der ADAC Unfallschutz bereit hält. Die Einzelheiten lesen Sie dann bitte in den angegebenen Paragraphen.

- Informations-Service (§ 8)
- Soforthilfe (§ 9)
- Beratungs-Service (§ 10)
- Vermittlung einer Pflegeperson (§ 11)
- Psychologische „Erste Hilfe“ (§ 12)
- Fahrtraining (§ 13)

Mit diesem Service beraten wir Sie rund um den Unfall und organisieren für Sie notwendige und von Ihnen gewünschte Maßnahmen. **Eine Kostenübernahme ist damit nicht verbunden.** Gerne prüfen wir aber, ob es Leistungsträger gibt, an die Sie sich wegen anfallender Kosten wenden können. Darüber hinaus beteiligen wir uns bei §§ 10, 12 und 13 auch an anfallenden Kosten.

- Sofortleistung (§ 14)
- Krankenhaus-Tagegeld (§ 15)
- Übergangsleistung (§ 16)
- Invaliditätsleistung (§ 17)
- Progression bei der Invaliditätsleistung (§ 18)
- Personenbergung (§ 19)
- Kosmetische Operationen (§ 20)
- Unfall-Hilfeleistung (§ 21)
- Überführungskosten im Todesfall (§ 22)
- Todesfall-Leistung (§ 23)

Mit diesen Leistungen wollen wir die finanziellen Folgen eines schweren Unfalles mildern.

§ 3 Wann leisten wir nicht?

Wie Sie in der Inhaltsübersicht gesehen haben, bieten wir Ihnen bei einem Unfall Hilfe, Rat und finanzielle Unterstützung. Es gibt aber bestimmte Umstände, bei denen wir keine Leistung erbringen:

- Ausgeschlossen sind Unfälle
 - die durch eine Geistes- oder Bewusstseinsstörung der versicherten Person verursacht wurden, auch unter Alkohol- und Drogeneinfluss;
 - die der versicherten Person bei dem Versuch oder der vorsätzlichen Durchführung einer Straftat zustoßen;
 - durch Kernenergie, Strahlen, Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder durch innere Unruhen;
 - Mit Luftfahrzeugen und Fluggeräten aller Art (auch Luftsportgeräte wie z. B. Gleitschirme) mit Ausnahme, wenn die versicherte Person als Fluggast eines zugelassenen Flugunternehmens betroffen ist;
 - bei der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettbewerben, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, einschließlich des Trainings;
- Nicht versichert sind Gesundheitsschäden
 - an Bandscheiben;
 - durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person;
 - durch Infektionen mit Ausnahme von Tollwut und Wundstarrkrampf;
 - durch Vergiftungen infolge Einnahme flüssiger oder fester Stoffe durch den Schlund. Ausgenommen sind Kinder bis 10 Jahre, die versehentlich schädliche Stoffe einnehmen;
 - durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen.
- Daneben gibt es auch noch bestimmte Umstände, bei denen lediglich einzelne Leistungen eingeschränkt sind. Bitte lesen Sie hierzu die §§ 17, 18 und 23.

§ 4 Wer ist versichert?

1. Bei einem Einzelvertrag sind Sie als unser ADAC Mitglied versichert. Überdies sind Ihre Kinder, die während der Laufzeit des Vertrages geboren werden, im ersten Lebensjahr beitragsfrei mitversichert.
2. Bei einem Familienvertrag sind ebenfalls Sie als unser ADAC Mitglied versichert. Außerdem sind Ihr Ehepartner oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft und Ihre minderjährigen Kinder mitversichert. Anstelle des Ehepartners sind der nichteheliche Lebenspartner und dessen minderjährige Kinder mitversichert, wenn Sie mit ihnen nachweislich in häuslicher Gemeinschaft leben.
3. Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen. Die Ausübung der Rechte und die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag steht aber ausschließlich Ihnen als Inhaber des ADAC Unfallschutz zu. Alle Erklärungen zum Versicherungsvertrag müssen in Textform erfolgen.

§ 5 In welchen Ländern gilt der ADAC Unfallschutz?

Der ADAC Unfallschutz versichert Sie bei Unfällen weltweit und rund um die Uhr.

§ 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?

1. Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser steht in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist aber, dass der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird, d. h. Sie zahlen:
 - a) den Beitrag sofort bei Abschluss der Versicherung
 - b) auf Rechnung und überweisen den Beitrag. Achten Sie in diesem Fall bitte darauf, dass Sie den Beitrag **innerhalb der genannten Frist** bezahlen, da Sie ansonsten von Anfang an keinen Versicherungsschutz haben, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns.
 - c) im SEPA-Lastschriftverfahren: Achten Sie bitte in diesem Fall darauf, dass die Lastschrift von Ihrer Bank eingelöst wird, da ansonsten der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns beginnt, es sei denn Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**.
2. Die Folgebeiträge müssen jeweils spätestens zum 1. des vereinbarten Beitragszeitraumes bezahlt werden. Bitte achten Sie auch hier auf die rechtzeitige Zahlung des Beitrages, da Sie sonst Ihren Versicherungsschutz gefährden.
3. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
4. Die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 37 und 38 VVG (Versicherungsvertragsgesetz).

§ 7 Wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?

1. Ordentliche Kündigung:
Die Vertragslaufzeit beträgt 1 Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 1 Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt wurde.
2. Außerordentliche Kündigungen:
 - a) Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss spätestens 1 Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Leistungen zugehen. Unsere Kündigung wird 1 Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie selbst können bestimmen, dass Ihre Kündigung sofort oder später wirksam wird, spätestens aber zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns derjenige Teil des Beitrags zu, welcher der Zeit von Beginn des laufenden Versicherungsjahres bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, entspricht.
 - b) Wenn Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 38 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) kündigen.

B. Service und Leistungen

§ 8 Informations-Service

Auf Wunsch informieren wir Sie

- a) über Unfallverhütungsmaßnahmen in der Freizeit, auf Reisen und rund um Auto und Verkehr;
- b) vor Ihrer Reise über vorgeschriebene oder empfohlene Schutzimpfungen für das Reiseland gemäß den Veröffentlichungen deutscher Gesundheitsbehörden sowie den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation;
- c) vor einer Reise ins Ausland – soweit möglich – über Namen und Anschrift eines deutsch oder englisch sprechenden Arztes vor Ort oder den Namen und die Anschrift eines Krankenhauses in der Nähe.

§ 9 Organisation von Erstmaßnahmen nach Unfall

1. Wenn Sie nach einer Unfallverletzung Hilfe benötigen, bieten wir Ihnen ein erstes Beratungsgespräch in der akuten Notsituation an.
2. Wenn nach einer Unfallverletzung ein sofortiger stationärer Aufenthalt notwendig

wird, helfen wir – soweit erforderlich und möglich – bei der Koordination der akuten medizinischen Versorgung und bei unaufschiebbaren Sofortmaßnahmen im privaten häuslichen Bereich, insbesondere

- a) durch Kontaktaufnahme zu nahestehenden Personen;
 - b) durch Vermittlung einer Betreuungsperson für die eigenen Kinder unter 14 Jahre;
 - c) durch Vermittlung einer Betreuungsperson für pflegebedürftige, hilflose Personen, die im eigenen Haushalt versorgt werden;
 - d) und durch Vermittlung einer Betreuungsmöglichkeit für Haustiere.
3. Gerne prüfen wir, ob es Leistungsträger gibt, an die Sie sich wegen der Übernahme anfallender Kosten wenden können.

§ 10 Beratungs-Service

1. Es ist ein Unfall mit anschließendem stationären Aufenthalt geschehen. Bei Bedarf
 - a) helfen wir bei der Ermittlung der im Zusammenhang mit dem Unfall in Frage kommenden deutschen Leistungsträger;
 - b) benennen wir in Deutschland Fachkliniken und geeignete Reha-Kliniken und helfen – soweit möglich – bei der Organisation der weitergehenden stationären Heil- und Reha-Maßnahmen;
 - c) ermitteln wir mögliche Leistungsträger für einen Verlegungstransport und organisieren diesen Transport;
 - d) benennen wir wohnortnah in Deutschland Anwälte, an die Sie sich zur Klärung verkehrsrechtlicher, arbeits- oder sozialrechtlicher Fragen in Zusammenhang mit dem Unfall wenden können.
2. Wenn nach einem Unfall eine Invalidität verbleibt,
 - a) helfen wir bei einem durch die Invalidität bedingten Wohnungs- oder Hausumbau in Deutschland durch die Benennung von hierfür zuständigen Beratungsstellen;
 - b) beraten wir über Möglichkeiten, wie Ihr Fahrzeug speziell für Sie umgebaut werden kann. Bei Bedarf holen wir das Fahrzeug innerhalb Deutschlands bei Ihnen ab und bringen es nach erfolgtem Umbau wieder zurück;
 - c) beraten wir Sie über schulische/berufliche Wiedereingliederungsmaßnahmen in Deutschland und vermitteln geeignete Ansprechpartner.
3. Gerne prüfen wir, ob es Leistungsträger gibt, an die Sie sich wegen der Übernahme möglicher Kosten wenden können.
4. Die Kosten des von uns durchgeführten Hol- und Bringservice bei einem Fahrzeugumbau übernehmen wir.

§ 11 Vermittlung einer Pflegeperson

1. Es ist ein Unfall mit anschließender Pflegebedürftigkeit geschehen. Wir kümmern uns in Deutschland bei Bedarf
 - a) um die Vermittlung einer Pflegemöglichkeit für Sie, wenn Sie nach einem Unfall körperlich nicht in der Lage sind, sich selbst zu Hause zu versorgen.
 - b) um die Vermittlung einer Betreuungsmöglichkeit für eigene Kinder unter 14 Jahren und für pflegebedürftige Personen, die im eigenen Haushalt versorgt werden, wenn Sie nach einem Unfall körperlich nicht in der Lage sind, diese Personen zu betreuen. Für die Betreuung von pflegebedürftigen Kindern, Ehepartnern, Eltern, Geschwistern und Schwiegereltern vermitteln wir eine notwendige Betreuung auch dann, wenn diese nicht in Ihrem Haushalt wohnen, aber regelmäßig von Ihnen versorgt werden.
2. Gerne prüfen wir, ob es Leistungsträger gibt, an die Sie sich wegen der Übernahme anfallender Kosten wenden können.

§ 12 Psychologische „Erste Hilfe“

1. Sie selbst sind direkt oder indirekt an einem Unfall beteiligt oder einer Ihrer Angehörigen hatte einen Unfall.
2. Wenn Sie zur Verarbeitung dieses Unfallereignisses psychologische Hilfe benötigen, führen wir auf Wunsch eine erste psychologische Beratung durch. Sollte weitere Unterstützung notwendig sein, vermitteln wir in Deutschland wohnortnah einen von uns ausgewählten Notfallpsychologen und übernehmen dessen Kosten für ein erstes individuelles Unfallbewältigungsprogramm. Wenn Sie dafür einen eigenen Notfallpsychologen Ihres Vertrauens aufsuchen wollen, übernehmen wir dessen Kosten bis zu 1.000 Euro. Die psychologische „Erste Hilfe“ wird in den ersten drei Monaten nach dem Unfall erbracht.
3. Die Leistung wird auch erbracht, wenn durch Ihren Unfall einer Ihrer nahen Angehörigen (Kinder, Ehepartner, Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, Eltern, Geschwister) zur Verarbeitung des Unfallereignisses psychologische Hilfe benötigt.
4. Soweit für diese Leistung Sozialversicherungsträger oder private Versicherungen leistungspflichtig sind, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

§ 13 Fahrtraining

1. Fühlen Sie sich auf Grund eines Unfallereignisses beim Führen eines Fahrzeuges unsicher, können wir Ihnen Fahrschulen in Deutschland mit speziell geschulten Fahrlehrern benennen, die Ihnen helfen, die Sicherheit im Straßenverkehr wieder zu gewinnen. Wir übernehmen die Kosten für 3 Fahrstunden.
2. Wenn nach einem Unfall ein Fahrzeug speziell für Sie umgebaut wurde und Sie damit noch mehr Sicherheit im Straßenverkehr bekommen wollen, organisieren wir für Sie ein auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes ADAC Fahrsicherheits-Training. Ab einem verbleibenden Invaliditätsgrad von mehr als 25 % übernehmen wir auch die Kosten für dieses Training.

§ 14 Sofortleistung

1. Haben Sie auf Grund eines Unfalles eine der nachfolgend aufgeführten schweren Verletzungen mit kompliziertem Verlauf erlitten, erhalten Sie eine Sofortleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme:

- Querschnittslähmung: alle unfallbedingten Schädigungen des Rückenmarks
- Amputation: mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand
- Schwere Schädelhirnverletzung Grad III
- Schwere Mehrfachverletzung: schweres Thoraxtrauma mit akutem Lungenversagen (ARDS), gewebezestörende Schäden an zwei inneren Organen der drei Körperhöhlen (Schädel-, Brust- und Bauchhöhle) oder Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen: Fraktur des Beckens, Wirbelkörperfrakturen (außer Kreuzbein), gewebezestörender Schaden eines inneren Organs
- Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen

Die Leistung erfolgt unverzüglich nach zweifelsfreier Feststellung der Schwere der Verletzung durch einen von uns beauftragten Arzt.

2. Der Anspruch auf Sofortleistung muss spätestens vor Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach dem Unfall geltend gemacht werden.
3. Wir berufen uns bei der Sofortleistung nicht auf die Ausschlüsse in § 3. Die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles bleibt in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 15 Krankenhaus-Tagegeld

Wird auf Grund des Unfalles ein vollstationärer Krankenhausaufenthalt notwendig, erhalten Sie für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes pro Tag ein Krankenhaus-Tagegeld in der vereinbarten Höhe. Die Leistung ist auf maximal 20 Tage beschränkt.

§ 16 Übergangsleistung

1. Müssen Sie auf Grund eines Unfalles unverzüglich in ein Krankenhaus, bezahlen wir ab dem 21. vollstationären Krankenhaustag eine erste Übergangsleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
2. Ab dem 43. vollstationären Krankenhaustag bezahlen wir eine weitere Übergangsleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
3. Es muss sich jeweils um einen ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt handeln. Eine innerhalb von 14 Tagen nach dem Krankenhausaufenthalt angetretene stationäre Anschlussheilbehandlung (z. B. Reha) wird – allerdings ohne diese Wartezeit – auf die Dauer des Krankenhausaufenthaltes angerechnet.

§ 17 Invaliditätsleistung

1. Voraussetzungen:

Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, besteht ein Anspruch auf Invaliditätsleistung. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eintreten und spätestens innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall in Textform von einem Arzt festgestellt und von Ihnen geltend gemacht werden.

2. Berechnung der Höhe der Leistung:

- a) Die Höhe der Invaliditätsleistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität und der vereinbarten Versicherungssumme.
- b) Handelt es sich bei dem Unfall um einen Verkehrsunfall, wird die Versicherungssumme verdoppelt. Als Verkehrsunfall gilt ein Unfall, der unmittelbar durch ein fahrendes Kraftfahrzeug zu Lande verursacht wurde, einschließlich Schienenfahrzeuge.
- c) Wenn Sie einen Beruf haben, in dem Sie überwiegend körperlich arbeiten, mit ätzenden, giftigen, leichtentzündlichen oder explosiven Stoffen zu tun haben, im Vollzugsdienst bei der Feuerwehr, Polizei, beim Bundesgrenzschutz arbeiten oder Soldat sind, wird bei einem berufsbedingten Unfall die errechnete Invaliditätsleistung zu 70 % ausbezahlt. (Bitte beachten Sie dazu die Beispiele in der Berufsgruppenübersicht auf Seite 12.) Ein Berufsunfall liegt vor, wenn sich der Unfall während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit ereignet hat. Unfälle auf dem Weg zur oder von der Arbeit sind hiervon nicht betroffen.
- d) Für den Verlust oder die Funktionsunfähigkeit bestimmter Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich folgende feste Invaliditätsgrade:

Die Invaliditätsleistung

Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Arm im Schultergelenk	70 %
Arm oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Hand im Handgelenk	55 %
ein Auge	50 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß im Fußgelenk	40 %
Gehörverlust auf einem Ohr	30 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %

Geruchsverlust	10 %
Geschmacksverlust	5 %
Ring-, Mittel- oder kleiner Finger	5 %
eine große Zehe	5 %
eine andere Zehe	2 %

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung wird der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes berechnet.

- e) Für andere Körperteile oder Sinnesorgane, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind, bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- f) Waren Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Die Vorinvalidität wird in der gleichen Weise berechnet wie der Invaliditätsgrad.
- g) Haben Erkrankungen oder Gebrechen an den Unfallfolgen mitgewirkt, mindert sich der Prozentsatz des Invaliditätsgrades entsprechend dem Anteil der Erkrankung oder des Gebrechens. Beträgt dieser Anteil weniger als 25 %, verzichten wir auf diese Kürzung.
- h) Sind durch den Unfall mehrere Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, werden die jeweiligen Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden aber nicht berücksichtigt.
- i) Verstirbt die versicherte Person
- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall auf Grund einer unfallfremden Ursache oder
 - später als ein Jahr nach dem Unfall gleichgültig aus welcher Ursache, so leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre. Der Anspruch auf Invaliditätsleistung muss aber nach § 17 Nr. 1 bereits entstanden sein. Bezugsberechtigt für die Leistung sind in diesem Fall die Erben der versicherten Person, sofern nicht anders vereinbart. Sind die Erben bezugsberechtigt, ist zur Auszahlung die Vorlage des Erbscheins notwendig.
- j) Verstirbt die versicherte Person innerhalb eines Jahres nach dem Unfall auf Grund des Unfalles, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung, nur auf die Todesfall-Leistung (§ 23).

§ 18 Progression bei der Invaliditätsleistung

1. Sie haben mit uns eine Invaliditätsleistung mit einer Progression vereinbart. Dies bedeutet, dass sich ab einem bestimmten Invaliditätsgrad die Versicherungsleistung überproportional erhöht. Was bedeutet das im Einzelnen?
- Bis zu einem Invaliditätsgrad von 25 % wird der entsprechende Prozentsatz der Versicherungssumme erstattet.
 - Jedes zusätzliche Prozent des Invaliditätsgrades zwischen 26 % und 50 % wird verdreifacht.
 - Jedes zusätzliche Prozent des Invaliditätsgrades zwischen 51 % und 74 % wird versechsfacht.
 - Ab einem Invaliditätsgrad von 75 % wird das 2,5fache der Versicherungssumme ausbezahlt.
2. Sind Sie am Unfalltag 76 Jahre oder älter, entfällt die Progression.
3. Um Ihnen die Berechnung zu erleichtern, haben wir für Sie auf Seite 14 Berechnungstabellen und Beispielsberechnungen vorbereitet.

§ 19 Personenbergung

1. Wenn Sie nach einem Unfall von einem Rettungsdienst gesucht, gerettet oder geborgen werden müssen, erstatten wir die Kosten dieser Aktion bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Dies gilt auch bei einem vermuteten Unfall.
2. Diese Leistung wird nur erbracht, wenn nicht Sozialversicherungsträger, private Versicherungen oder sonstige Institutionen leistungspflichtig sind.

§ 20 Kosmetische Operationen

1. Nach Abschluss der Heilbehandlung benötigen Sie auf Grund einer unfallbedingten Verletzung eine kosmetische Operation. Wir übernehmen die Kosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für
- a) medizinisch notwendige Untersuchungen, Behandlungen und Operationen;
- b) damit verbundene stationäre Unterbringung;
- c) Zahnbehandlung und Zahnersatz bei unfallbedingtem Verlust von Schneide- und Eckzähnen.
2. Die Operation muss innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall durchgeführt und von Ihnen geltend gemacht werden. Bei Minderjährigen muss der Eingriff erfolgen, bevor der Betroffene 21 Jahre wird.
3. Diese Leistung wird nur erbracht, wenn nicht Sozialversicherungsträger oder private Versicherungen leistungspflichtig sind.

§ 21 Unfall-Hilfeleistung

1. Wird ärztlich festgestellt, dass durch den Unfall eine Invalidität von mehr als 25 % verbleibt, beteiligen wir uns an einem durch die Invalidität bedingten Fahrzeug-, Wohnungs-, Hausumbau oder an medizinisch erforderlichen Hilfsmitteln bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2. Diese Leistung wird für die erstmalige Anschaffung erbracht und nur insoweit, als diese nachweislich nicht von Sozialversicherungsträgern oder privaten Versicherungen erbracht wird.

§ 22 Überführungskosten im Todesfall

1. In Folge eines Unfalles ist eine versicherte Person innerhalb eines Jahres in Deutschland verstorben. Wir organisieren die Überführung an den letzten Wohnsitz in Deutschland und übernehmen die hierfür notwendigen Kosten.
2. Diese Leistung wird nur erbracht, wenn nicht Sozialversicherungsträger oder private Versicherungen leistungspflichtig sind.

§ 23 Todesfall-Leistung

1. Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, bezahlen wir die Todesfall-Leistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
2. Handelt es sich bei dem Unfall um einen Verkehrsunfall, wird die Versicherungssumme verdoppelt. Als Verkehrsunfall gilt ein Unfall, der unmittelbar durch ein fahrendes Kraftfahrzeug zu Lande verursacht wurde, einschließlich Schienenfahrzeuge.
3. Ist der Todesfall während der Berufsausübung eingetreten, und hatte die versicherte Person in diesem Beruf überwiegend körperlich gearbeitet, mit ätzenden, giftigen, leichtentzündlichen oder explosiven Stoffen zu tun, war im Vollzugsdienst bei der Feuerwehr, Polizei, bei der Bundespolizei oder Soldat, wird die Todesfall-Leistung zu 70 % ausbezahlt. (Bitte beachten Sie dazu die Beispiele in der Berufsgruppenübersicht auf Seite 12.) Ein Berufsunfall liegt vor, wenn sich der Unfall während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit ereignet hat. Unfälle auf dem Weg zur oder von der Arbeit sind hiervon nicht betroffen.
4. Haben Erkrankungen oder Gebrechen bei dem durch einen Unfall verursachten Tod mitgewirkt, mindert sich die Leistung entsprechend dem Anteil der Erkrankung oder des Gebrechens. Beträgt dieser Anteil weniger als 25 %, verzichten wir auf diese Kürzung.
5. Bezugsberechtigt für die Todesfall-Leistung sind die Erben der versicherten Person, sofern nicht anders vereinbart. Sind die Erben bezugsberechtigt, ist zur Auszahlung die Vorlage des Erbscheins notwendig.

C. Abwicklung des Versicherungsfalles

§ 24 Wie müssen Sie bei der Abwicklung eines Versicherungsfalles mitwirken (Obliegenheiten)?

Es ist uns wichtig, dass wir Ihnen nach einem Unfall schnell und richtig helfen können. Dazu benötigen wir Ihre Mitwirkung, in dem Sie uns gegenüber bestimmte Pflichten erfüllen. Verletzen Sie vorsätzlich eine der nachfolgend genannten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

Um welche Pflichten handelt es sich hierbei?

1. Bitte gehen Sie nach dem Unfall umgehend zum Arzt und befolgen Sie dessen medizinische Ratschläge.
2. Bitte sorgen Sie dafür, dass wir unverzüglich über den Unfall informiert werden. Teilen Sie uns alle Umstände des Unfalles vollständig und wahrheitsgemäß mit. Wir benötigen von Ihnen eine Unfallschilderung in Textform mit geeigneten Nachweisen. Ein entsprechendes Unfallmeldeformular erhalten Sie von uns.
3. Um Ihren Versicherungsfall schnell und problemlos abzuwickeln, bedarf es der Ermächtigung Ihrer behandelnden Ärzte, beteiligter Behörden und anderer für die Abwicklung des Falles wichtiger Stellen, uns die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind daher verpflichtet, die genannten Stellen von Ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie von uns.
4. Wir können Sie auffordern, sich von einem von uns beauftragten ärztlichen Spezialisten untersuchen zu lassen.
5. Wenn sich ein Verkehrsunfall mit Personenschaden ereignet hat, rufen Sie unbedingt die Polizei hinzu, damit ein Polizeiprotokoll erstellt wird. Bitte stellen Sie uns dieses Protokoll zur Verfügung.
6. Ein Todesfall auf Grund eines Unfalles ist uns innerhalb von 48 Stunden mitzuteilen, auch wenn der Unfall schon vorher gemeldet worden ist. Im Bedarfsfall können wir eine Obduktion veranlassen.

§ 25 Wann bekommen Sie von uns die Versicherungsleistung ausbezahlt?

1. Haben Sie uns alle Unterlagen zur Prüfung Ihres Versicherungsfalles eingereicht, werden wir Ihnen so schnell wie möglich, spätestens nach 4 Wochen mitteilen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Bei der Invaliditätsleistung beträgt diese Zeitspanne wegen der aufwendigen Prüfung bis zu 3 Monate. Die Invaliditätsleistung kann jedoch vor Ablauf eines Jahres nach dem Unfall nicht verlangt werden. Aber auch schon vor der endgültigen Entscheidung über die Höhe unserer Leistung zahlen wir Ihnen auf Wunsch einen angemessenen Vorschuss, wenn unsere Leistungspflicht dem Grunde nach feststeht.
3. Sobald wir festgestellt haben, dass Sie einen Anspruch auf finanzielle Leistung haben, zahlen wir den Betrag innerhalb von 2 Wochen an Sie aus.
4. Ansprüche auf Versicherungsleistung können ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 26 Was passiert, wenn sich die Invalidität im Laufe der nächsten Jahre verändert?

Da dies durchaus vorkommen kann, haben in diesem Fall sowohl Sie als auch wir innerhalb von 3 Jahren (5 Jahre bei Kindern bis 15 Jahre) nach dem Unfall das Recht, die Invalidität neu beurteilen zu lassen. Stellt sich dabei ein höherer Invaliditätsgrad heraus, verzinsen wir die Nachzahlung mit einem jährlichen Zinssatz von 5 %.

D. Was für Sie sonst noch interessant sein könnte

- Wenn Sie Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Auch Anregungen, wie wir die Versicherungsbedingungen noch kundenfreundlicher gestalten könnten, sind willkommen. Unsere Adresse, Telefon- oder Telefaxnummern und unsere E-Mail-Adresse finden Sie in diesem ADAC Unfallschutz-Serviceheft.
- Es gilt – soweit zulässig – deutsches Recht. Für den Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt die deutsche Sprache zur Anwendung. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

E. Zusatzbaustein Unfallschutz Mobil und Aktiv

Haben Sie den Zusatzbaustein Unfallschutz Mobil und Aktiv abgeschlossen, gelten für diesen die nachfolgenden „Besonderen Informationen und Versicherungsbedingungen zum Unfallschutz Mobil und Aktiv“.

Darüber hinaus gelten die oben benannten „Besonderen Informationen und Versicherungsbedingungen (Teil A bis D) zum ADAC Unfallschutz“, sofern in den nachfolgenden

Besonderen Informationen und Versicherungsbedingungen keine Ergänzungen oder Abweichungen festgelegt sind.

Besondere Informationen zum Unfallschutz Mobil und Aktiv

1. Worum geht es beim Unfallschutz Mobil und Aktiv?

Der Unfallschutz Mobil und Aktiv bietet Ihnen in Deutschland wichtige Hilfeleistungen, die der versicherten Person auch nach einem Unfall ermöglichen, ihre Selbstständigkeit zu bewahren und sie bei der Bewältigung des Alltages unterstützen.

2. Wer kann den Unfallschutz Mobil und Aktiv abschließen?

- Den Unfallschutz Mobil und Aktiv können Sie als ADAC Mitglied und **nur zusammen mit einem ADAC Unfallschutz** abschließen. Voraussetzung ist, dass Sie bei Vertragsabschluss noch nicht 76 Jahre sind.
- Der Unfallschutz Mobil und Aktiv kann pro Person nur einmal abgeschlossen werden. Er kann mit jeder Tarifvariante des ADAC Unfallschutz kombiniert werden.

Besondere Versicherungsbedingungen zum Unfallschutz Mobil und Aktiv

§ 1 Wo und in welcher Form werden die Leistungen des Unfallschutz Mobil und Aktiv erbracht?

- Die Leistungen des Unfallschutz Mobil und Aktiv werden in **Deutschland** erbracht. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unfall in Deutschland oder im Ausland eingetreten ist.
- Die Haushaltshilfe und der Fahrdienst selbst werden in Form von Serviceleistungen erbracht. Dies sind Leistungen tätiger Hilfe, die wir selbst zusammen mit unseren Vertragspartnern organisieren und durchführen.

§ 2 Wann beginnt und endet der Unfallschutz Mobil und Aktiv und wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?

- Beginn und Ende des Unfallschutz Mobil und Aktiv und die Beitragszahlung richten sich nach den §§ 6 und 7 der Versicherungsbedingungen zum ADAC Unfallschutz.
- Der Zusatzbaustein Unfallschutz Mobil und Aktiv kann für sich allein oder gleichzeitig mit dem ADAC Unfallschutz gekündigt werden. Eine Kündigung des ADAC Unfallschutz bei gleichzeitigem Fortbestehen des Unfallschutz Mobil und Aktiv ist nicht möglich.

§ 3 Haushaltshilfe

- Haben Sie auf Grund eines Unfalles eine schwere Verletzung erlitten, die Ihnen nicht mehr ermöglicht, Ihren Haushalt selbständig zu führen und Ihre privaten Besorgungen zu machen, organisieren wir eine Haushaltshilfe und übernehmen die Kosten hierfür. Voraussetzung ist, dass ein Arzt auf Grund Ihrer Verletzung Hilfe im Haushalt verordnet hat und uns dieses Attest im Original vorliegt.
- Die Leistungen der Haushaltshilfe werden für die Dauer von maximal 3 Monaten ab dem Unfall erbracht. Wird auf Grund des Unfalles ein stationärer Krankenhausaufenthalt notwendig, wird die Haushaltshilfe bis zu 3 Monaten ab Entlassung aus dem Krankenhaus gewährt.
Folgende Leistungen können im Rahmen der Haushaltshilfe in Anspruch genommen werden:
 - Reinigen der Wohnung
Alle 2 Wochen wird bei Bedarf bis zu 4 Stunden der typische Lebensbereich innerhalb Ihrer Wohnung wie z. B. Wohn- und Schlafraum, Bad, Küche sowie Toilette im üblichen Umfang gereinigt.
 - Einkäufe und Besorgungen
Soweit erforderlich, werden einmal pro Woche bis zu 4 Stunden die allgemein üblichen Einkäufe und notwendigen Besorgungen im Umfang des täglichen Bedarfs gemacht. Hierzu zählen z. B.:
 - Tätigen und Einsortieren der Einkäufe
 - Besorgung von Arzneimitteln
 - Bank- und Behördengänge bei Vorliegen der entsprechenden Bevollmächtigung
 - Bringen von Wäsche zur Reinigung und deren Abholung.Die Kosten, die im Rahmen der Einkäufe und Besorgungen wie z. B. für Lebens- und Arzneimittel entstehen, werden nicht übernommen.
 - Waschen und Pflegen der Kleidung und Wäsche
Bei Bedarf werden einmal pro Woche bis zu 4 Stunden Ihre Kleidung und Wäsche gewaschen und gepflegt. Hiervon umfasst sind:
 - das Waschen und Trocknen, das Bügeln und Ausbessern sowie das Sortieren und Einräumen der Kleidungs- und Wäschestücke und
 - die Pflege der Schuhe.

- Haben Sie einen Familienvertrag abgeschlossen, kann die Hilfe entsprechend des individuellen Hilfebedarfs verdoppelt werden, wenn zwei oder mehr versicherte Personen schwer verletzt sind.

§ 4 Fahrdienste

- Haben Sie sich auf Grund eines Unfalles schwer verletzt und müssen Sie deswegen zum Arzt, zur ambulanten Rehabilitation oder zur Physiotherapie, übernehmen wir die Kosten für die Fahrt zum Behandlungsort. Bei Bedarf organisieren wir einen Fahrdienst, der Sie dorthin bringt und wieder abholt und übernehmen die Kosten hierfür. Voraussetzung für die Leistung ist, dass ein Arzt die ambulante Rehabilitation oder eine Physiotherapie verordnet hat und uns dieses Attest in Kopie vorliegt.
- Wir übernehmen die Kosten für bis zu 12 Fahrten pro verletzte versicherte Person während eines Zeitraumes von 3 Monaten ab Unfall. Wird auf Grund des Unfalles ein stationärer Krankenhausaufenthalt notwendig, werden die Fahrdienste bis zu 3 Monate ab Entlassung aus dem Krankenhaus gewährt. Eine Fahrt umfasst die Hin- und Rückfahrt zum Behandlungsort, wobei eine Strecke auf maximal 25 Kilometer begrenzt ist.
- Im Rahmen der Kostenerstattung benötigen wir eine Bestätigung in Textform über die Anzahl der unfallbedingt durchgeführten Behandlungstermine. Wir erstatten die Fahrtkosten nach Vorlage der Originalbelege. Die Kosten für einen Fahrdienst werden übernommen, wenn wir selbst diesen organisiert und veranlasst haben.

§ 5 Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

Die Leistungen Haushaltshilfe und Fahrdienste werden nur erbracht, wenn nicht Sozialversicherungsträger oder private Versicherungen leistungspflichtig sind.

§ 6 Wie wird im Rahmen des Unfallschutz Mobil und Aktiv gehaftet?

Wir haften nicht für Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, es sei denn, dass dabei die wesentlichen Pflichten des Vertrages betroffen sind oder Körperschäden verursacht wurden.

Fristenübersicht

Welche Fristen Sie im Einzelnen bei dem ADAC Unfallschutz beachten müssen:

Vertrag

Altersbegrenzungen:

- Neuabschluss ADAC Unfallschutz unter 76 Jahre möglich
- Abschluss der Tarife U 60 und U 100 unter 66 Jahre möglich
- Die Progression entfällt ab 76 Jahre

Kündigung:

- Der ADAC Unfallschutz kann spätestens einen Monat vor Ende des Versicherungsjahres in Textform gekündigt werden.

Leistungen

Sofortleistung:

- Die Leistung muss spätestens vor Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach dem Unfall geltend gemacht werden.

Invaldität:

- Die Invaldität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein und spätestens nach 15 Monaten in Textform von einem Arzt festgestellt und beim Versicherer geltend gemacht werden
- Verstirbt die versicherte Person innerhalb eines Jahres nach dem Unfall auf Grund des Unfalles, wird nur die Todesfall-Leistung ausgezahlt. Verstirbt die versicherte Person innerhalb eines Jahres oder später als ein Jahr nach dem Unfall auf Grund unfallfremder Ursache, wird die Invalditätsleistung ausgezahlt, die dem zuletzt festgestellten Invalditätsgrad entspricht.

Neubemessung der Invaldität:

- Die Invaldität kann innerhalb von 3 Jahren (Kinder bis 15 Jahre innerhalb von 5 Jahren) nach einem Unfall neu beurteilt werden.

Kosten für kosmetische Operationen:

- Die kosmetische Operation muss innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall durchgeführt und geltend gemacht werden. Bei Minderjährigen muss der Eingriff erfolgen, bevor der Betroffene 21 Jahre alt wird.

Überführung im Todesfall:

- Die Überführung im Todesfall erfolgt, wenn die versicherte Person innerhalb eines Jahres an den Folgen eines Unfalles in Deutschland verstirbt

Todesfall-Leistung:

- Sollte der Tod innerhalb eines Jahres nach einem Unfall eintreten, besteht der Anspruch auf die Leistung
- Der Tod auf Grund eines Unfalles ist dem Versicherer innerhalb von 48 Stunden mitzuteilen.

Krankenhaus-Tagegeld:

- Das Krankenhaus-Tagegeld wird bei einem vollstationären Aufenthalt für die Dauer von max. 20 Tagen gezahlt.

Übergangsleistung:

- Die erste Übergangsleistung wird ab dem 21. Tag – im Anschluss an das Krankenhaus-Tagegeld – gezahlt
- Die zweite Übergangsleistung wird ab dem 43. Tag fällig.

Berufsgruppenübersicht

Die Versicherungsbedingungen des ADAC Unfallschutz unterscheiden bei der Berechnung der **Invalditätsleistung** (§ 17) oder **Todesfall-Leistung** (§ 23) bei **Berufsunfällen** zwischen den **Berufsgruppen A und B**.

Der zum Zeitpunkt des Unfalles ausgeübte Beruf ist für die Einteilung in die Berufsgruppe maßgeblich. Entscheidend für die Einteilung in die Berufsgruppe A oder B ist die Tätigkeitsbeschreibung. Die aufgeführten Beispiele bei den Berufsgruppen A und B dienen der Veranschaulichung und sind nicht abschließend.

Berufsgruppe A

Tätigkeitsbeschreibung

- Berufe mit überwiegender Büro- oder Verwaltungstätigkeit
- Berufe mit leichten körperlichen Tätigkeiten

Beispiele: Apotheker, Architekten, Ärzte, Bäcker, Bankangestellte, Berufsberater, Beschäftigte in der Gastronomie und im Hotelgewerbe ausgenommen Küchenpersonal, Beschäftigte in sozialen Einrichtungen, Bildende Künstler, Buchhalter, Bürokaufleute, Dolmetscher, Drogisten, Eisenbahnschaffner, Frieseure, Geisteswissenschaftler, Geistliche, Goldschmiede, Grafiker, Groß- und Einzelhandelskaufleute, Händler, Hausfrauen, Industriekaufleute, Informatiker, Ingenieure, IT-Fachleute, Journalisten, Lehrer, Mathematiker, Naturwissenschaftler, Pflegepersonal, Physiker, Rechtsanwälte / Rechtsberater, Rechtspfleger, Richter und Staatsanwälte, Schriftsteller, Seelsorger, Speditionskaufleute, Steuerberater, Tierärzte in Kleintierpraxis, Unternehmensberater, Versicherungsangestellte, Verwaltungsfachleute, Wirtschaftsprüfer, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler

Gehört die versicherte Person zur Berufsgruppe A, wird die errechnete Invalditäts- oder Todesfall-Leistung vollständig, d. h. zu 100 % ausbezahlt.

Berufsgruppe B

Tätigkeitsbeschreibung

- Berufe mit überwiegender körperlicher Tätigkeit
- Berufe, die Tätigkeiten mit ätzenden, giftigen, leichtentzündlichen oder explosiven Stoffen beinhalten
- Berufe mit Tätigkeiten im Vollzugsdienst bei der Feuerwehr, Polizei oder bei der Bundespolizei
- Berufe mit Tätigkeiten im Militär

Beispiele: Asphaltbauer, Bauarbeiter, Bergarbeiter, Berufskraftfahrer, Beschäftigte auf Schiffen, Betonfertigteilbauer, Dachdecker, Drucker, Fleischer, Gerüstbauer, Gleisarbeiter und -bauer, Handwerker, Holzwarenfertiger, Installateure, Keramiker, Küchenpersonal, Kunststoffverarbeiter, Lagerarbeiter, Landwirte, Maschinisten, Maurer, Mechaniker, Metallbearbeiter, Personal im Rettungsdienst, Reinigungsberufe, Schauspieler, Schlosser, Sicherheitspersonal, Soldaten, Sporttrainer, Tierärzte in Großtierpraxis, Werkzeugmacher, Zimmerer

Gehört die versicherte Person zur Berufsgruppe B, wird die errechnete **Invalditäts- oder Todesfall-Leistung** zu 70 % ausbezahlt.

Diese Leistungseinschränkung gilt nur bei Berufsunfällen. Für alle anderen Unfälle, wie z. B. Freizeit-, Reise- und Haushaltsunfälle wird die errechnete Invalditätsleistung oder Todesfall-Leistung vollständig, d. h. zu 100 % ausbezahlt.

Nicht versicherbare Berufe

Nicht versicherbar – auch wenn der Beitrag bezahlt wird – sind Personen mit folgenden Berufen: Akrobaten, Artisten, Astronauten, Bereiter, Besatzungen von Gas- und Ölplattformen, Berufssportler, Berufstaucher, Dompteure, Pyrotechniker, Sprengmeister und Stuntmen. **Die Nichtversicherbarkeit gilt bei dieser Personengruppe für alle Unfälle, nicht nur für Berufsunfälle.**

Service

Die Leistungen Ihres ADAC Unfallschutz

Die Höhe der finanziellen Leistungen ergeben sich aus dem Tarif, den Sie gewählt haben. Hier ein Überblick:

Finanzielle Leistungen		Tarif	U20 unter 76 J.	U40 unter 76 J.	U60 unter 66 J.	U100 unter 66 J.
■ Invaliditätsleistung						
Grundversicherungssumme	bis zu		20.000,- €	40.000,- €	60.000,- €	100.000,- €
Mit Progression	bis zu		50.000,- €	100.000,- €	150.000,- €	250.000,- €
Verdoppelung nach Verkehrsunfall*	bis zu		100.000,- €	200.000,- €	300.000,- €	500.000,- €
■ Krankenhaus-Tagegeld						
	bis zu 20 Tage		10,- €	15,- €	20,- €	25,- €
■ Übergangsleistung						
	ab dem 21. Tag		500,- €	1.000,- €	1.500,- €	2.000,- €
	ab dem 43. Tag		1.000,- €	2.000,- €	3.000,- €	4.000,- €
■ Sofortleistung (bei bestimmten Schwerverletzungen)						
			1.500,- €	2.000,- €	2.500,- €	3.000,- €
■ Kosmetische Operationen						
	bis zu		2.000,- €	3.000,- €	4.000,- €	5.000,- €
■ Personenbergung						
	bis zu		2.000,- €	3.000,- €	4.000,- €	5.000,- €
■ Unfall-Hilfeleistung						
	bis zu		5.000,- €	6.000,- €	7.000,- €	10.000,- €
■ Todesfall-Leistung						
			5.000,- €	6.000,- €	7.000,- €	10.000,- €
■ Verdoppelung nach Verkehrsunfall*						
			10.000,- €	12.000,- €	14.000,- €	20.000,- €

* ADAC Unfallschutz Motorsport: gilt nicht bei Motorsport-Wettbewerben inkl. Training

Individuelle Unterstützung	Tarif	U20 unter 76 J.	U40 unter 76 J.	U60 unter 66 J.	U100 unter 66 J.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Soforthilfe ■ Psychologische „Erste Hilfe“ ■ Fahrtraining ■ Überführungskosten im Todesfall 		in allen Tarifen enthalten			
Persönliche Betreuung					
<ul style="list-style-type: none"> ■ Psychosoziale Betreuung ■ Beratungs-Service ■ Hilfe bei Pflegebedürftigkeit ■ Informations-Service 		in allen Tarifen enthalten			

Unfallschutz Mobil und Aktiv

(In Verbindung mit dem ADAC Unfallschutz gegen Mehrbeitrag versicherbar)

<ul style="list-style-type: none"> ■ Hilfe im Haushalt:** bis zu 3 Monate 	Wohnungsreinigung: alle 2 Wochen, max. 4 Std. Besorgungen und Einkäufe: wöchentlich, max. 4 Std. Waschen und Pflegen der Wäsche und Kleidung: wöchentlich, max. 4 Std.
<p>** Bei einem Familienvertrag kann die Hilfe entsprechend des individuellen Hilfebedarfs verdoppelt werden, wenn zwei oder mehr versicherte Personen schwer verletzt sind.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrdienste: bis zu 3 Monate ab Unfall, max. 12 Fahrten zur Physiotherapie, ambulante Rehabilitation und zum Arzt 	

Progressionstabelle für die Invaliditätsleistung (§ 18)

Tabelle 1:

Bis zu einem Invaliditätsgrad von 25 % wird der entsprechende Prozentsatz der Versicherungssumme erstattet.

Die tatsächliche Leistung können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Invaliditätsgrad in %	Leistung aus Versicherungssumme in %	Invaliditätsgrad in %	Leistung aus Versicherungssumme in %
1	1	14	14
2	2	15	15
3	3	16	16
4	4	17	17
5	5	18	18
6	6	19	19
7	7	20	20
8	8	21	21
9	9	22	22
10	10	23	23
11	11	24	24
12	12	25	25
13	13		

Tabelle 2:

Bereits ab einem Invaliditätsgrad von 26 % greift die erste Stufe der Progression, d. h. jedes zusätzliche Prozent des Invaliditätsgrades zwischen 26 % und 50 % wird verdreifacht.

Die tatsächliche Leistung können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Invaliditätsgrad in %	Leistung aus Versicherungssumme in %	Invaliditätsgrad in %	Leistung aus Versicherungssumme in %
26	28	39	67
27	31	40	70
28	34	41	73
29	37	42	76
30	40	43	79
31	43	44	82
32	46	45	85
33	49	46	88
34	52	47	91
35	55	48	94
36	58	49	97
37	61	50	100
38	64		

Tabelle 3:

Ab einem Invaliditätsgrad von 51 % greift die zweite Stufe der Progression, d. h. jedes zusätzliche Prozent des Invaliditätsgrades zwischen 51 % und 74 % wird versechsfacht.

Die tatsächliche Leistung können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Invaliditätsgrad in %	Leistung aus Versicherungssumme in %	Invaliditätsgrad in %	Leistung aus Versicherungssumme in %
51	106	63	178
52	112	64	184
53	118	65	190
54	124	66	196
55	130	67	202
56	136	68	208
57	142	69	214
58	148	70	220
59	154	71	226
60	160	72	232
61	166	73	238
62	172	74	244

Tabelle 4:

Ab einem Invaliditätsgrad von 75 % greift die dritte Stufe der Progression, d. h. ab diesem Invaliditätsgrad werden 250 % der Versicherungssumme ausbezahlt.

Die tatsächliche Leistung können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Invaliditätsgrad in %	Leistung aus Versicherungssumme in %	Invaliditätsgrad in %	Leistung aus Versicherungssumme in %
75	250	88	250
76	250	89	250
77	250	90	250
78	250	91	250
79	250	92	250
80	250	93	250
81	250	94	250
82	250	95	250
83	250	96	250
84	250	97	250
85	250	98	250
86	250	99	250
87	250	100	250

Beispielberechnung:

Verlust oder dauernde Funktionsunfähigkeit	bei Grundsumme	Invaliditätsgrad gemäß Gliedertaxe	Berechnungssatz gemäß abgebildeter Progressionstabellen	Leistung	Verdoppelung nach Verkehrsunfall
eines Daumens	20.000 €	20 %	20 %	4.000 €	8.000 €
	40.000 €	20 %	20 %	8.000 €	16.000 €
	60.000 €	20 %	20 %	12.000 €	24.000 €
	100.000 €	20 %	20 %	20.000 €	40.000 €
eines Beines bis unterhalb des Knies	20.000 €	50 %	100 %	20.000 €	40.000 €
	40.000 €	50 %	100 %	40.000 €	80.000 €
	60.000 €	50 %	100 %	60.000 €	120.000 €
	100.000 €	50 %	100 %	100.000 €	200.000 €
eines Armes im Schultergelenk	20.000 €	70 %	220 %	44.000 €	88.000 €
	40.000 €	70 %	220 %	88.000 €	176.000 €
	60.000 €	70 %	220 %	132.000 €	264.000 €
	100.000 €	70 %	220 %	220.000 €	440.000 €
eines Auges und des Gehörs auf einem Ohr (50 % und 30 %)	20.000 €	80 %	250 %	50.000 €	100.000 €
	40.000 €	80 %	250 %	100.000 €	200.000 €
	60.000 €	80 %	250 %	150.000 €	300.000 €
	100.000 €	80 %	250 %	250.000 €	500.000 €

➤ Ihr Kontakt zum ADAC Unfallschutz

■ ADAC Notfallnummer

Rund um die Uhr

Telefon +49 89 76 76 76

Telefax +49 89 76 76 25 01

■ Reisemedizinische Informationen

Telefon +49 89 76 76 77

■ Schadenservice

Telefon +49 89 76 76 45 54

Telefax +49 89 76 76 52 37

Schadenmeldung: adac.de/schaden-unfall

■ Vertragsservice

Telefon +49 89 76 76 57 00

Telefax +49 89 76 76 23 32

E-Mail unfallschutz@adac.de

Vorwahl für Deutschland aus allen Mobilfunknetzen: **+49-**